

09.05.94 *37 Seiten*

EU - A - Fz - K - U - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein für die Europäische Gemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung
-durch direkte Aktionen (GFS)
-durch wettbewerbsorientierte Tätigkeiten zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung von Gemeinschaftspolitiken
KOM(94) 68 endg.; Ratsdok. 6277/94

440/94

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 09. Mai 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 30. März 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im Juni 1994 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 572/93 = AE-Nr. 932352

VORSCHLAG FÜR EINE ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom

**über ein für die Europäische Gemeinschaft durchzuführendes
spezifisches Programm für Forschung und
technologische Entwicklung,**

- durch direkte Aktionen (GFS),

**- durch wettbewerbsorientierte Tätigkeiten zur wissenschaftlich-technischen
Unterstützung von Gemeinschaftspolitiken**

(1995-1998)

(./.../EG)

94/0095(CNS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 130i Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission ¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Beschluß ./.../EG ⁴⁾ haben der Rat und das Europäische Parlament ein viertes Rahmenprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration (nachstehend FTE genannt) für den Zeitraum 1994-1998 verabschiedet, das Maßnahmen durch direkte Aktionen sowie durch wissenschaftlich-technische Unterstützungsmassnahmen für andere Gemeinschaftspolitiken im Rahmen eines wettbewerbsorientierten Ansatzes festlegt. Diese Entscheidung wird angesichts der Begründung im einleitenden Teil zu dem vorgenannten Beschluß erlassen.

Gemäss Artikel 130i Absatz 3 des Vertrages wird das Rahmenprogramm durch spezifische Programme innerhalb jedes Aktionsbereiches durchgeführt. In jedem

¹⁾ ABl. Nr. vom, S. ...

²⁾ ABl. Nr. vom, S. ...

³⁾ ABl. Nr. vom, S. ...

⁴⁾ ABl. Nr. vom, S. ...

440/94

spezifischen Programm werden die Einzelheiten seiner Durchführung, seine Laufzeit und die für notwendig erachteten Mittel festgelegt.

Die FTE-Tätigkeiten im Rahmen direkter Aktionen werden von der GFS durchgeführt. Diese umfassen institutionelle Tätigkeiten im Bereich der Forschung und der wissenschaftlich-technischen Unterstützung.

Die Kommission kann Massnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung von Gemeinschaftspolitiken im Rahmen eines wettbewerbsorientierten Ansatzes ergreifen.

Gemäß Artikel 130i Absatz 3 ist eine Vorausschätzung der Mittel vorzunehmen, die für die im Rahmen dieses spezifischen Programmes durchzuführenden direkten Aktionen für notwendig erachtet werden. Die endgültigen Beträge werden von der Haushaltsbehörde festgelegt.

Nach dem Beschluß .../.../EG ist der Gesamthöchstbetrag des vierten Rahmenprogramms spätestens am 30. Juni 1996 im Hinblick auf eine Erhöhung zu überprüfen. Nach dieser Überprüfung könnte sich der für die Durchführung des vorliegenden Programms für notwendig erachtete Betrag erhöhen.

Die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen und die etwaigen technologischen Risiken der Maßnahmen dieses Programms sind zu bewerten.

Der Stand der Durchführung dieses Programmes muß regelmäßig und systematisch überprüft werden, um es gegebenenfalls an die wissenschaftliche und technologische Entwicklung anzupassen.

Der Inhalt des vierten Rahmenprogramms der Gemeinschaft für FTE-Maßnahmen wurde nach dem Subsidiaritätsprinzip festgelegt. Aus diesem spezifischen Programm geht hervor, welche Maßnahmen nach diesem Prinzip durch direkte Aktionen und durch wissenschaftlich-technische Unterstützung der Gemeinschaftspolitiken im Rahmen eines wettbewerbsorientierten Ansatzes durchzuführen sind.

Nach dem Beschluß .../.../EG (viertes Rahmenprogramm) sind Gemeinschaftsmaßnahmen gerechtfertigt, inter alia, wenn die Forschung zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft und zu ihrer harmonischen Entwicklung beiträgt und die wissenschaftliche und technische Qualität berücksichtigt wird. Dieses Programm soll zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

#

Die GFS trägt zur Durchführung des Rahmenprogramms durch FTE-Tätigkeiten bei, für die sie über besondere bzw. einzigartige Fachkenntnisse und Anlagen verfügt, sowie durch wissenschaftlich-technische Unterstützung, die für die Ausarbeitung und Durchführung der Gemeinschaftspolitiken sowie der

Aufgaben der Kommission gemäß dem Vertrag erforderlich ist und für die die Unabhängigkeit der GFS Voraussetzung ist. Dieser Beitrag sollte vollgültiger Bestandteil einer langfristigen Strategie sein, deren Ziel es ist, der GFS eine bedeutsame Rolle in der europäischen wissenschaftlichen Zusammenarbeit zu übertragen.

Die Forschungstätigkeiten im Rahmen der direkten Aktionen sind einer Weise durchzuführen, daß sie die entsprechenden indirekten Aktionen ergänzen.

Die wissenschaftlich-technische Unterstützung der Gemeinschaftspolitiken im Rahmen der direkten Aktionen muß dem Bedarf der Gemeinschaftspolitiken während der Laufzeit dieses Programms entsprechen.

Die GFS kann sich ferner an den indirekten Aktionen der anderen spezifischen Programme ebenso wie die in einem Mitgliedstaat bzw. assoziiertem Staat ansässige Dritte beteiligen.

Die GFS kann sich ferner auf Wettbewerbsbasis an jeder anderen Aktion der Gemeinschaft beteiligen und Arbeiten für Rechnung Dritter ausführen.

Die orientierende Forschung ist zu fördern.

Die GFS kann einen Beitrag zur Harmonisierung der nationalen, gemeinschaftlichen und europäischen Forschungsaktionen, einschließlich EUREKA, leisten und unter enger Beteiligung an der Ausarbeitung und Durchführung der Gemeinschaftspolitik in den ihrer Kompetenz entsprechenden wissenschaftlich-technischen Bereichen eine leitende Funktion übernehmen. Sie könnte Knotenpunkt von Netzen öffentlicher und privater Laboratorien in den Mitgliedstaaten und Anlaufstelle für europäische Forschungskonsortien in bestimmten Bereichen sein.

Die GFS kann zur Durchführung der genannten Aktionen beitragen, insbesondere in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie, industrielle Technologien, Umwelt, Biowissenschaften und -technologien, Energie, gezielte sozio-ökonomische Forschung, Verbreitung und Nutzung von Forschungsergebnissen sowie Technologietransfer.

Die wissenschaftlich-technischen Grundlagen der europäischen Industrie sind weiter zu verbessern, um deren internationale Wettbewerbsfähigkeit zu fördern. Daher sind pränormative Forschungsarbeiten, die im Rahmen anderer Gemeinschaftspolitiken für erforderlich gehalten werden, zu fördern.

Die GFS kann durch ihre Tätigkeiten in den Bereichen Verbraucherschutz und Umwelt zur Erfüllung der gesellschaftlichen Bedürfnisse und zur Steigerung der Lebensqualität beitragen.

Gemäß Artikel 130 f des Vertrags sind alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, die für die Ausarbeitung und Durchführung der anderen Gemeinschaftspolitiken für erforderlich gehalten werden. Die GFS soll durch ihre institutionelle Unterstützungstätigkeiten, für die die Neutralität der GFS Voraussetzung ist, dazu beitragen.

Der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt der Gemeinschaft und ihre harmonische Entwicklung sind zu fördern, wobei die wissenschaftliche und technische Qualität berücksichtigt werden muß. Das Zusammenwirken der Forschungstätigkeiten und der Gemeinschaftsmaßnahmen im Rahmen der Strukturfonds ist zu verstärken. Die GFS sollte einen Beitrag zur Verwirklichung dieser Ziele leisten.

Die GFS muss sowohl bei ihren institutionellen als auch bei ihren wettbewerbsorientierten Tätigkeiten besser in Netze bzw. Konsortien mit Partnern aus allen Mitgliedstaaten integriert sein. Die GFS sollte insbesondere eine zentrale Rolle bei der Gewährleistung besserer Verbindungen zwischen Laboratorien und Forschungseinrichtungen aller europäischen Regionen spielen.

Es ist zu berücksichtigen, daß die EFTA-Staaten, die das Abkommen über den EWR unterzeichnet haben, voll an diesem spezifischen Programm teilnehmen können.

Bei der Durchführung dieses Programms könnte sich eine internationale Zusammenarbeit gemäß Artikel 130 m des Vertrags mit anderen Drittländern und internationalen Organisationen als zweckmäßig erweisen.

Im Hinblick darauf sollte die GFS enge Beziehungen mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und Unternehmen mit Sitz in Drittländern, insbesondere in europäischen Drittländern, aufbauen. Die Durchführung dieses Programms umfaßt ebenso die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der FTE, insbesondere im Hinblick auf die kleinen und mittleren Unternehmen, sowie die Förderung der Mobilität und der Ausbildung der Forscher.

Zum gegebenen Zeitpunkt ist eine unabhängige Bewertung der Verwaltung und des Standes der institutionellen Forschungstätigkeiten vorzunehmen, damit alle Faktoren, die zur Bestimmung der Ziele des fünften FTE-Rahmenprogramms erforderlich sind, zur Verfügung stehen. Nach Abschluß dieses Programms sind die Ergebnisse anhand der Zielvorgaben dieser Entscheidung zu bewerten.

Der Aufsichtsrat der GFS spielt für die GFS und die Durchführung ihrer Tätigkeiten eine wichtige Rolle.

###

Im Rahmen der Unterstützung der anderen Gemeinschaftspolitiken werden - auf Wettbewerbsbasis - Einrichtungen mit Sitz in den Mitgliedstaaten bzw. Einrichtungen der GFS herangezogen.

Diese Tätigkeiten richten sich nach dem Bedarf, der sich bei der Durchführung der Gemeinschaftspolitik ergibt. Die Kommission muß sie daher anpassen oder ergänzen können.

Daher sind Zuständigkeit und Mittelzuweisung für diese Tätigkeiten im Hinblick auf die einschlägige Gemeinschaftspolitik festzulegen.

#

Der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST) ist gehört worden -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN

Artikel 1

Ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung, das durch direkte Aktionen sowie durch die wissenschaftlich-technische Unterstützung von Gemeinschaftspolitiken im Rahmen eines wettbewerbsorientierten Ansatzes durchzuführen ist, wird für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1998 beschlossen.

Abschnitt I - Direkte Aktionen

Artikel 2

Die Kommission, unterstützt durch den Aufsichtsrat der GFS (nachstehend "Aufsichtsrat" genannt), ist für die Durchführung der direkten Aktionen zuständig und nimmt dabei die Dienste der GFS in Anspruch.

Artikel 3

1. Direkte Aktionen sind die institutionellen Forschungstätigkeiten und die institutionelle wissenschaftlich-technische Unterstützung.
2. Die institutionellen Forschungstätigkeiten nach Anhang I A sind Tätigkeiten, für die die GFS besondere bzw. einmalige Fachkenntnisse besitzt und die die FTE-Politik der Union unterstützen. Sie werden so durchgeführt, daß sie die entsprechenden indirekten Aktionen der anderen spezifischen Programme des vierten Rahmenprogramms ergänzen.

3. Die institutionelle wissenschaftlich-technische Unterstützung nach Anhang I B umfaßt die zur Ausarbeitung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken sowie der Aufgaben der Kommission gemäß dem Vertrag erforderlichen Tätigkeiten, für die die Unabhängigkeit der GFS Voraussetzung ist.

Artikel 4

1. Die GFS beteiligt sich an der Durchführung der Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration auf den Gebieten Informations- und Kommunikationstechnologie, industrielle Technologien, Umwelt, Biowissenschaften und -technologien, Energie, gezielte sozio-ökonomische Forschung sowie orientierende Forschung.
2. Sie ist ferner an der Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der gemeinschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration durch die Gemeinschaft beteiligt.
3. Sie leistet ferner einen Beitrag zur Durchführung der Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration durch ihre Beteiligung an den indirekten Aktionen im Rahmen der anderen spezifischen Programme, in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Partnern mit Sitz in einem Mitgliedstaat.
4. Die GFS beteiligt sich an der Durchführung der Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration durch ihre Integration in Netze und Konsortien mit Partnern aus allen Mitgliedstaaten. Sie hat insbesondere die bestmöglichen Beziehungen zwischen den Laboratorien und Forschungseinrichtungen aller Regionen der Gemeinschaft sicherzustellen.

Artikel 5

1. Der zur Durchführung der GFS-Tätigkeiten im Rahmen dieses Programms für notwendig erachtete Betrag beläuft sich auf 600 Millionen ECU.
2. Eine vorläufige Aufschlüsselung dieses Betrags ist in Anhang II enthalten.
3. Der oben genannte Betrag, der zur Durchführung des Programms für notwendig erachtet wird, könnte sich gemäß der Entscheidung nach Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses .../.../EG (viertes Rahmenprogramm) noch erhöhen.
4. Die Haushaltsbehörde entscheidet über die für jedes Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und technologischen Prioritäten des vierten Rahmenprogramms.

Artikel 6

Die Einzelheiten der Durchführung der direkten Aktionen sind in Anhang III festgelegt.

Artikel 7

1. Die Kommission, unterstützt durch den Aufsichtsrat, überprüft den Stand der Durchführung der direkten Aktionen regelmäßig und systematisch anhand der Zielvorgaben in Anhang I. Sie bewertet vor allem, ob die Ziele, Prioritäten und Finanzmittel noch der aktuellen Lage entsprechen. Aufgrund der Ergebnisse dieser Überprüfung legt sie gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung oder Ergänzung dieses Programms vor und ergreift die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die wissenschaftlich-technische Unterstützung der Gemeinschaftspolitik, um sicherzustellen, daß diese dem Bedarf entspricht.
2. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß jährlich vor dem 15. April einen Bericht über die Durchführung dieser Entscheidung vor, der mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates versehen ist. Letzterer kann ferner über die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen getrennten Bericht über alle Aspekte der Durchführung dieser Entscheidung vorlegen.
3. Als Beitrag zur Gesamtbewertung der Maßnahmen der Gemeinschaft, die in Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses über das vierte Rahmenprogramm festgelegt ist, beauftragt die Kommission, nach Absprache mit dem Aufsichtsrat, zu gegebener Zeit unabhängige Experten mit der Bewertung der Forschungstätigkeit der GFS im Rahmen dieses Programms und ihrer Verwaltung während der letzten vier Jahre vor dieser Bewertung.
4. Nach Ablauf dieses Programms beauftragt die Kommission, nach Konsultation des Aufsichtsrates, unabhängige Experten, die erzielten Ergebnisse anhand der Zielvorgaben in Anhang III des vierten Rahmenprogramms und in Anhang I dieser Entscheidung endgültig zu bewerten. Der Bericht über diese endgültige Bewertung wird dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zugeleitet.

Artikel 8

Die Kommission achtet in Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat darauf, daß eine regelmäßige Konsultation mit den jeweiligen Programmausschüssen stattfindet, um in den einzelnen Bereichen sicherzustellen, daß sich die indirekten Aktionen, die entsprechenden nationalen Maßnahmen und die institutionelle Forschungstätigkeit der GFS in den selben Bereichen ergänzen und die Vorgehensweise einheitlich ist.

Artikel 9

1. Die Kommission wird gemäß Artikel 228 Absatz 1 des Vertrags ermächtigt, Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß von internationalen Abkommen mit Drittländern, insbesondere mit europäischen Drittländern, die nicht dem EWR-Abkommen unterliegen, sowie mit internationalen Organisationen einzuleiten, um diese an den Tätigkeiten der GFS zu beteiligen.
2. Die Kommission, unterstützt vom Aufsichtsrat, kann unter Anwendung des Kriteriums des gegenseitigen Nutzens die GFS im Rahmen der von ihr abgewickelten spezifischen Programme um Durchführung von Projekten in Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Unternehmen ersuchen, die ihren Sitz in - insbesondere europäischen - Drittländern haben.

*
* *

Abschnitt II -

Wettbewerbsorientierte Tätigkeiten zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung anderer Gemeinschaftspolitiken

Artikel 10

Die Kommission kann durch wettbewerbsorientierte Massnahmen wissenschaftlich-technische Unterstützung für andere Gemeinschaftspolitiken gewähren.

Artikel 11

Die in Anhang IV beschriebenen wettbewerbsorientierten Tätigkeiten sind zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung anderer Gemeinschaftspolitiken bestimmt. Diese Aktivitäten fallen in den Rahmen eines wettbewerbsorientierten Ansatzes.

Artikel 12

1. Der zur Durchführung der Tätigkeiten dieses Abschnitts für notwendig erachtete Betrag beläuft sich auf [128] Millionen ECU.
2. Eine vorläufige Aufschlüsselung dieses Betrags nach dem ersten und dritten Aktionsbereich des Rahmenprogramms ist in Anhang V enthalten.
3. Der oben genannte Betrag, der zur Durchführung des Programmes für notwendig erachtet wird, könnte sich gemäss der Entscheidung nach Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses .../... EG (viertes Rahmenprogramm) noch erhöhen.
4. Die Haushaltsbehörde entscheidet über die für jedes Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und technologischen Prioritäten des vierten Rahmenprogramms, die in diesem Programm ausgeführt werden.

Artikel 13

Die Einzelheiten der Durchführung der in diesem Abschnitt beschriebenen Unterstützungstätigkeiten sind in Anhang VI festgelegt.

Artikel 14

Die Kommission überprüft die Durchführung dieses Programmabschnitts ständig und systematisch anhand des Bedarfs der Gemeinschaftspolitiken. Sie bewertet vor allem, ob die Ziele, Prioritäten und finanziellen Mittel noch der jeweiligen Entwicklung entsprechen. Aufgrund der Ergebnisse dieser Überprüfung trifft sie gegebenenfalls Maßnahmen zur Anpassung oder Ergänzung dieser Tätigkeiten.

*
* *

Artikel 15

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel

am

Im Namen des Rates

Anhang 1

Wissenschaftlich-technische Ziele und Inhalte

Das vorliegende spezifische Programm spiegelt die Zielsetzungen des Rahmenprogramms wider, wendet seine Auswahlkriterien an und präzisiert die wissenschaftlichen und technischen Ziele.

Die Absätze 1C, 2B, 3A, 4C, 5 und 7A von Anhang III, erster Aktionsbereich des Rahmenprogramms sind integraler Bestandteil des vorliegenden Programms.

Die Gemeinsame Forschungsstelle (GFS) wird strategische und angewandte Forschung betreiben und sich so in das wissenschaftliche und technologische Umfeld in Europa einfügen. Die GFS wird dazu beitragen, die erforderlichen wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen für die Ausarbeitung und Durchführung der verschiedenen Gemeinschaftspolitiken zu erstellen.

Im Einklang mit den im Weissbuch "Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung" beschriebenen Prioritäten im Bereich Forschung, sollte die wissenschaftliche und technische Forschungsarbeit der GFS dem Bedarf der Gemeinschaft als Ganzes, ihrer Institutionen und ihrer Mitgliedstaaten entsprechen und folgende Ziele verfolgen:

- Beitrag zur Stärkung der wissenschaftlichen und technischen Grundlagen der europäischen Industrie und Förderung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit;
- Bereitstellung eines unabhängigen wissenschaftlichen Fachwissens, das zur Verwirklichung der Politiken der Gemeinschaft und der ihr im Vertrag zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist;
- wissenschaftliche und technische Unterstützung für die Gemeinschaftsinstitutionen und Bereitstellung des Fachwissens der GFS und ihrer wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen für öffentliche und private Stellen;
- Beitrag zur Verbesserung der Aspekte neuer Technologien, die die Sicherheit der Öffentlichkeit beeinträchtigen könnten;
- Beitrag zur Verbesserung der Bewertung Umweltverträglichkeit und des Umweltschutzes;
- Beitrag zur Verringerung wissenschaftlicher und technischer Ungleichheiten zwischen den Mitgliedstaaten.

Die europäische Dimension ihrer Tätigkeit muß eine der grundlegenden Stärken der GFS bleiben. Ihre Aktivität sollte gekennzeichnet sein durch eine multidisziplinäre Vorgehensweise, die auf der breiten Palette ihrer Kapazitäten beruht. Diese Multidisziplinarität zeigt sich an den von ihren Instituten ausgewählten Themen. So wird gewährleistet, daß neuen Herausforderungen entsprochen werden kann.

Dank ihrer Kapazitäten und ihrer Einbeziehung in die Formulierung und Verwirklichung der verschiedenen Bereiche der Gemeinschaftspolitik wird die GFS zur Integration nationaler, gemeinschaftlicher und europäischer Tätigkeiten beitragen. So wird sie sich an Netzen öffentlicher und privater Laboratorien der Mitgliedstaaten oder an europäischen Forschungskonsortien beteiligen. In ihren Fachgebieten kann sie dabei Ausgangspunkt der Netze sein. Sie wird sich darüber hinaus an den entsprechenden EUREKA-Vorhaben beteiligen.

Diese breite Aufgabenstellung soll jedoch nicht zu einer übermäßigen Aufsplitterung der Aktivitäten der GFS führen. Ohne die Erwartungen ihrer Kunden außer acht zu lassen, müssen die GFS und ihr Management klare Vorstellungen von ihren eigenen wissenschaftlichen und technischen Zielen haben und bei ihrer Planung berücksichtigen, daß die angenommenen Arbeiten und Verträge auch jederzeit in qualitativer und quantitativer Hinsicht zufriedenstellend ausgeführt werden können.

In diesem Zusammenhang soll auf den horizontalen Charakter einiger Arbeiten hingewiesen werden: Arbeiten in Zusammenhang mit dem Umweltschutz können auch in anderen Bereichen als der "Umwelt" aufgeführt sein; dies gilt z.B. auch für Arbeiten über die Arbeitsumwelt.

Die Arbeiten der GFS lassen sich in zwei Kategorien aufteilen:

- die institutionellen Forschungsarbeiten
- die institutionellen Arbeiten zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Gemeinschaftspolitik.

*
* *

A. INSTITUTIONELLE FORSCHUNGSARBEITEN

Die Forschungs-, technologischen Entwicklungs- und Demonstrationsmaßnahmen, für die die GFS in der Gemeinschaft über besondere, wenn nicht einzigartige Kapazitäten und Einrichtungen verfügt, tragen zur gemeinschaftlichen Forschungspolitik bei.

• Industrielle Technologien

In enger Abstimmung mit den entsprechenden Programmen auf Kostenbeteiligungsbasis zielt der Beitrag der GFS auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie. Die Arbeiten konzentrieren sich auf die pränormative Forschung, die, von Ausnahmen abgesehen, im Rahmen von Netzen europäischer Einrichtungen erfolgt, die an dieser Form der Forschung interessiert sind und über das entsprechende Fachwissen verfügen; dabei wird auch mit Normenorganisationen, insbesondere dem Europäischen Komitee für Normung (CEN), zusammengearbeitet. Somit werden die allgemeinen Bedürfnisse der Industrie von Anfang an berücksichtigt.

Thema 4: Industrielle und Werkstofftechnologien

Die Werkstoffforschung ist hauptsächlich auf die folgenden Bereiche ausgerichtet, die pränormative Aspekte sowie ein wichtiges Potential in ihrer Eigenschaft als Grundlagentechnologien aufweisen, wobei besonderer Wert auf "saubere" Technologien gelegt wird:

- Keramik, Metalle und Verbundwerkstoffe: Entwicklung von Verfahren, Untersuchung der Schnittstellen und Bindeglieder, Verbesserung der technologischen Eigenschaften, Charakterisierung und Demonstration;
- Techniken für die Charakterisierung und Modifizierung von Oberflächen: Ionenimplantation und Laserstrahlen, Schutzüberzüge, zerstörungsfreie Prüfverfahren;
- pränormative Forschung, die zu Normen über die Wiederverwertbarkeit von Materialien führt, sowie die Entwicklung einer Datenbank über wiederverwertbare Materialien (ökologische Merkmale und Abschätzung der Lebensdauer).

Durch diese Forschungsarbeiten sollen in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden nationalen Laboratorien die notwendigen wissenschaftlichen Kenntnisse für die industrielle Nutzung dieser Materialien erlangt und den Normenorganisationen die für die Normung unerläßlichen Kenntnisse vermittelt werden.

Thema 5: Meß- und Prüfverfahren

Dieser Tätigkeitsbereich hängt direkt mit der Normung zusammen. Er umfaßt:

- (a) Die pränormative Forschung über Referenzmaterialien sowie die pränormative und die normative Forschung über Referenzmessungen, insbesondere in folgenden Bereichen:
- Herstellung, Charakterisierung und Zertifizierung hochwertiger Referenzmaterialien. Durch internationale Vergleichsversuche soll eine entsprechende Qualitätssicherung gewährleistet und die Harmonisierung erleichtert werden;
 - Erstellung gemeinsamer wissenschaftlicher Grundlagen für chemische Referenzmessungen;
 - Messung und Beurteilung grundlegender Daten, Verbesserung ihrer Qualität und Genauigkeit durch verfügbare Versuchsanlagen sowie durch die europäische und internationale Zusammenarbeit, vor allem im Rahmen von Netzen.

Die Verteilung der im gemeinschaftlichen Rahmen hergestellten Referenzmaterialien erfolgt durch das Institut für Referenzmessungen und Materialien (IRMM). Die vom IRMM erzielten Ergebnisse bei der Durchführung von Messungen von sehr hoher Genauigkeit haben zu seiner Anerkennung als Referenzzentrum geführt. Im Rahmen von Interkalibrierungs-Kampagnen des IRMM und der interessierten Laboratorien der Gemeinschaft können alle

Teilnehmer in den Genuß einer unabhängigen und zuverlässigen Beurteilung der Qualität ihrer eigenen Messungen kommen. Diese Tätigkeit steht in Zukunft gegen eine angemessene Gebühr auch Laboratorien von Drittländern offen, die dies beantragen.

- (b) Pränormative Forschung im Bereich der Sicherheit und Zuverlässigkeit von Strukturen zur Verbesserung der Auslegungsspezifikationen im Hoch- und Tiefbau im Hinblick auf die Entwicklung von Normen (EUROCODES), insbesondere bei der Berücksichtigung seismischer Erschütterungen, sowie der Bautechnik der europäischen Industrie. Diese Forschungsarbeiten werden weiterhin gemeinsam mit den Einrichtungen der Mitgliedstaaten durchgeführt, die seit 1989 in der Europäischen Vereinigung der Laboratorien für Strukturmechanik zusammengefaßt sind. Für die Durchführung dynamischer Zerstörungsprüfungen im Hoch- und Tiefbau oder an industriellen Strukturen aus Stahl, Beton, Mauerwerk oder Verbundmaterial hat die GFS die in Europa einzigartige große Reaktionswand ELSA ("European Laboratory for Structural Assessment") sowie die LDTF ("Large Dynamic Test Facility") erstellt.

Darüber hinaus wird die Entwicklung zerstörungsfreier Prüfverfahren im Hinblick auf die Untersuchung der Zuverlässigkeit und der Lebensdauer mechanischer Bauwerke fortgeführt, um Verfahren für die Überprüfung der Bauteile zu erarbeiten und die Gebrauchstauglichkeitsverfahren zu harmonisieren. Diese Arbeiten werden im Rahmen der seit mehreren Jahren bestehenden Labornetze weitergeführt, die je nach Bedarf schrittweise erweitert werden.

• Umwelt

Thema 6: Umwelt und Klima

In enger Abstimmung mit den entsprechenden Programmen auf Kostenteilungsbasis wird die GFS in drei Bereichen zur Förderung des Umweltschutzes beitragen:

- natürliche Umwelt, Umweltqualität und globale Veränderung (Global change)
- Umwelttechnologien
- Weltraumtechnologien zur Umweltüberwachung und Umweltforschung

Die Europäische Gemeinschaft sollte einen bedeutenden Beitrag zur internationalen Global-Change-Forschung leisten, insbesondere durch die Teilnahme an wichtigen Initiativen der Wissenschaftsgemeinschaft, wie dem "International Geosphere Biosphere Programme" (IGBP) - die Tätigkeiten des europäischen "International Global Atmospheric Chemistry" (IGAC) Project Office (EIPO) werden in Ispra für IGBP fortgesetzt - dem "World Climate Research Programme" (WCRP) und dem "Human Dimension Programme" (HDP).

Die Gemeinsame Forschungsstelle wird ihre Forschungsarbeiten in diesem Rahmen auf folgende Bereiche konzentrieren:

- Überwachung und Untersuchung - insbesondere durch Techniken der Fernerkundung - der Wechselwirkungen zwischen Biosphäre/Atmosphäre sowie zwischen den Prozessen, die an Land und im Ozean stattfinden und der die Klimaveränderung beeinflussenden Parameter;
- Physikalische und chemische Analysen von atmosphärischen Prozessen (insbesondere Untersuchung von Schwefel in der Atmosphäre), einschließlich des Verhaltens biogener und anthropogener Emissionen. Dies beinhaltet sowohl Messungen als auch Modellierungen;
- Überwachung globaler Veränderungen durch Fernerkundung und Entwicklung moderner Erdbeobachtungstechniken. Dies soll Forschung und Entwicklung von Verfahren zur Nutzung von Weltraumdaten aus der Satellitenüberwachung zur Beobachtung der Meeresumwelt sowie der Veränderungen im Ökosystem der Erde beinhalten. Ebenso sollen fortschrittliche (auch statistische) Verfahren entwickelt werden, um das neue Erdüberwachungssystem zu nutzen.

Darüber hinaus wird die GFS einen wichtigen Beitrag zur Einrichtung des Zentrums für Erdbeobachtung (CEO) leisten.

Die Wissenschaftsgemeinschaft und die Entscheidungsträger benötigen genaue und kohärente Erdbeobachtungsdaten über einen längeren Zeitraum. Um diesen dringenden Bedarf zu erfüllen, sollte die Europäische Gemeinschaft das Zentrum zur Erdbeobachtung in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten und in Verbindung mit der Europäischen Weltraumagentur einrichten. Durch dieses Projekt sollen kontinuierlich und langfristig kohärente Daten zur Erdbeobachtung bereitgestellt werden; es soll ein dezentralisiertes Netz interessierter europäischer Einrichtungen geschaffen werden, in das Nutzer, Einrichtungen für die thematische Analyse der Daten sowie Rechenzentren einbezogen werden. Die GFS sollte der Knotenpunkt dieses Netzes sein, während die Programme auf Kostenbeteiligungsbasis die einzelstaatlichen Komponenten des Netzes unterstützen sollten.

Die GFS wird außerdem durch die Bereitstellung ihrer wissenschaftlichen Arbeiten über globale Veränderungen einen Beitrag zum ENRICH-Netz leisten.

Die Gemeinsame Forschungsstelle wird auch weiterhin zum Thema "Verbesserung der Umweltqualität" beitragen, hauptsächlich durch ihre Arbeiten über die Luft- und Wasserqualität sowie die Abschätzung der Risiken chemischer Erzeugnisse und Abfälle. Fortgesetzt werden auch die Forschungsarbeiten über die Luftqualität in Gebäuden und über die Verschmutzung durch Spuren Mengen von Metallen.

Die Forschungen über neue Technologien zum Schutz der Umwelt zielen auf:

- Verbesserung der industriellen Sicherheit und des Umgangs mit der Umwelt, indem der Industrie, den Forschungseinrichtungen und den öffentlichen Stellen neue Verfahren (insbesondere für Berechnungen) zur Verfügung gestellt werden, mit denen die Sicherheit chemischer Anlagen bewertet werden kann;
- Entwicklung von Mechanismen zur Kontrolle chemischer Reaktionen, die eventuell außer Kontrolle geraten könnten und von Werkzeugen, die die Verbreitung toxischer oder entzündbarer Stoffe sowie die Auswirkungen von Deflagrationen und Explosionen vorhersagen können.

Thema 11: Nichtnukleare Energien

In enger Abstimmung mit dem entsprechenden Programm auf Kostenteilungsbasis wird die GFS durch pränormative Forschung in folgenden Bereichen zur Entwicklung von Technologien beitragen, die einen umweltverträglicheren und effizienteren Energieeinsatz ermöglichen und Umweltaspekte stärker berücksichtigen:

- Photovoltaische Energie: Die Arbeiten umfassen die Prüfung von Bauteilen und die Studien zur Konzeption und Überwachung von Großanlagen. Diese Forschungsarbeiten werden an der Solartestanlage ESTI ("European Solar Testing Installation") der GFS sowie im Rahmen der Netze mit den Mitgliedstaaten durchgeführt. Grundlegende wissenschaftliche Arbeiten über Energieeinsparungen werden weitergeführt.
- Werkstoffe für umweltverträgliche Technologien: die Forschung erstreckt sich auf die Entwicklung von Werkstoffen für umweltverträgliche Technologien, wie z.B. Langzeitkatalysatoren zur Emissionskontrolle, nanoporöse Keramikmembranen für fortschrittliche Keramikfilter, Keramiklegierungen und Verbundmaterialien zur Anwendung im Hochtemperaturbereich (Turbinen und Wärmetauscher).

Thema 13: Gezielte sozio-ökonomische Forschung

Das Europäische wissenschaftlich-technische Observatorium (OEST) wird einen Informationsdienst über die Entwicklungen in Wissenschaft und Technik und die Beobachtung von wissenschaftlichen Fortschritten und technologischen Innovationen sicherstellen.

Zur Verbesserung der Kommunikation und zur Vermeidung von Doppelarbeit, wird das Observatorium eng mit EUROSTAT zusammenarbeiten und enge Verbindungen mit europäischen Organisationen wie OECD, aber auch ESA, CERN, EUREKA, usw. eingehen. Seine Arbeiten erfolgen in enger Abstimmung mit den betreffenden Programmen auf Kostenteilungsbasis.

Es dient innerhalb des ETAN-Netzes, dessen Errichtung im Programm auf Kostenteilungsbasis vorgesehen ist, als Knotenpunkt eines Netzes, das verschiedenen ähnlichen Observatorien in den Mitgliedstaaten sowie

universitäre oder industrielle Experten einschliesst, um die Bedeutung, Entwicklung und Auswirkungen von wissenschaftlichen und technischen Durchbrüchen zu bewerten.

Aus Sicht der Gemeinschaft wird es aufgrund der eingeholten Informationen regelmässig dem Stand von FET in Europa bewerten und sie mit der Situation in anderen industrialisierten Ländern vergleichen.

Das System der Technologie-Überwachung bezweckt die Erfassung wissenschaftlicher Durchbrüche und technologischer Innovationen im Frühstadium sowie die Unterrichtung der Verantwortlichen in der Gemeinschaft über Auswirkungen und Konsequenzen, insbesondere für die technologische Forschung und die Industrie.

*
* *

B. INSTITUTIONELLE TÄTIGKEITEN ZUR WISSENSCHAFTLICH- TECHNISCHEN UNTERSTÜTZUNG

Diese Tätigkeiten sind für die Ausarbeitung und Durchführung der Gemeinschaftspolitiken sowie der der Kommission im Vertrag zugewiesenen Aufgaben erforderlich.

Die folgende vorläufige Beschreibung beruht auf dem derzeitigen Bedarf der Gemeinschaftspolitiken und kann gemäß den einschlägigen Bestimmungen in Artikel 7 Absatz 1 geändert werden.

• Informations- und Kommunikationstechnologien

Thema 3: Informationstechnologien

Die GFS trägt in diesem Bereich zur Verbesserung der Sicherheit und Zuverlässigkeit von Systemen bei. Dies beinhaltet: sicherheitskritische Computersysteme, Computer und Roboter sowie Sicherheitssysteme für Computer. Die wichtigsten pränormativen Bereiche betreffen insbesondere die Aufstellung von Leitlinien für die Konzeption, um Sicherheits- und Zuverlässigkeitsaspekte zu berücksichtigen. Es werden Instrumente für die Untersuchung und die Validierung der Sicherheit und Zuverlässigkeit von Systemen entwickelt.

Darüber hinaus wird die GFS in Zusammenarbeit mit einem Netz einzelstaatlicher Laboratorien im Bereich der Hochleistungsdatenverarbeitung und deren Anwendungen tätig werden, um Vergleichsverfahren für diese Systeme zu erstellen. Die GFS könnte zu einer Prüfstelle für die Konformität spezialisierter Software werden, weitere Beiträge auf dem Gebiet der Informationstechnologie (Entwicklung von Prüfverfahren) erbringen und an der Organisation von Seminaren oder Fortbildungsmaßnahmen mitwirken.

● **Umwelt**

Thema 6: Umwelt und Klima

Die Arbeiten in diesem Bereich, wo Unabhängigkeit und Neutralität der GFS ganz besonders gefragt sind, konzentrieren sich auf einige klar strukturierte mittel- bis langfristige Programme, und zwar insbesondere:

- Forschungsarbeiten über die Luftqualität, die vom Zentrallabor für Luftverschmutzung (ERLAP) durchgeführt werden und die wissenschaftlichen Grundlagen sowie die wissenschaftlich-technische Unterstützung für die Vorbereitung und Erstellung von Gemeinschaftsrichtlinien über die Luftqualität liefern sollen. Besondere Bedeutung kommt dabei der städtischen Umwelt und den Industrieemissionen zu. Die Erstellung von Gemeinschaftsrichtlinien über Radioaktivität in der Umwelt, besonders über den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten bei Normalbetrieb bzw. bei Unfällen, erfordert eine wissenschaftlich-technische Unterstützung, die eng mit diesen Arbeiten verbunden ist;
- Die Beurteilung und die Kontrolle chemischer Erzeugnisse erfordert aufgrund der Bedeutung der chemischen Industrie und der möglichen Umweltauswirkungen chemischer Erzeugnisse in ganz besonderem Maße eine neutrale und unabhängige Stelle. Die wissenschaftlich-technischen Aufgaben in Zusammenhang mit der Erstellung entsprechender gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften in diesem Bereich werden vom Europäischen Büro für chemische Stoffe (ECB) wahrgenommen (siehe Mitteilung der Kommission an den Rat und das Parlament: ABl. Nr. C 1 vom 5.1.1993, S. 3).
- Im selben Rahmen werden die Arbeiten des Europäischen Zentrums für die Validierung alternativer Prüfverfahren (ECVAM) fortgeführt (siehe Mitteilung der Kommission an den Rat und das Parlament: SEK(91)1794 vom Oktober 1991). Aufgabe von ECVAM ist die Koordinierung der Bemühungen zur Validierung und Anerkennung sogenannter alternativer Verfahren, durch die Tierversuche verringert bzw. vermieden werden können. Aufgrund der Neutralität der GFS kommt es zu einem fruchtbaren Dialog zwischen dem Gesetzgeber, den Unternehmen, den Wissenschaftlern, den Verbrauchern und den Tierschutzorganisationen.
- Gemeinschaftliche Reglementierungen verlangen die Entwicklung von Analysemethoden für Verbrauchsgüter und chemische Produkte sowie die Harmonisierung von bestehenden nationalen Methoden im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt für diese Produkte. Die Notwendigkeit der Sicherstellung der Transparenz des Marktes für medizinische Produkte und der Datenaustausch mit nationalen Behörden und des Europäischen Amtes für die Begutachtung von Arzneimitteln (Verordnung des Rates EWG No. 2309/93 vom 23. September 1993) hat die Kommission veranlasst, der GFS im Hinblick auf ihre neutrale und unabhängige Stellung im europäischen Netzwerk für gemeinschaftliche pharmazeutische Produkte (ECPHIN), integrierte Informations- und Kommunikationsdienste zu übertragen.

Durch die Verordnung 1210/90 vom 7. März 1990 wurde die GFS in folgenden vorrangigen Bereichen mit der Unterstützung der Europäischen Umweltagentur (EUA) betraut:

- Harmonisierung von Umweltmeßverfahren;
- Interkalibrierung von Instrumenten;
- Normung von Datenformaten;
- Entwicklung neuer Verfahren und Instrumente für Umweltmessungen.

Darüber hinaus könnten der GFS aufgrund ihrer Erfahrung weitere Aufgaben im Hinblick auf die Luft- und Wasserqualität, die Abfallwirtschaft und die Bodenverschmutzung sowie eine breite Unterstützung im Bereich der Informationstechnologien übertragen werden.

- Grössere industrielle Risiken, biotechnologische Risiken, Sicherheit und Qualitätskontrolle von Verbrauchsgütern, Umweltverträglichkeitsstudien und die Sicherheit am Arbeitsplatz, wofür die GFS Unterstützung für die Durchführung von einschlägigen Gemeinschafts-Richtlinien leistet.

• **Biowissenschaften und -technologien**

Thema 10: Landwirtschaft und Fischerei (einschliesslich Agro-Industrie, Nahrungsmitteltechnologien, Forstwirtschaft, Aquakultur und ländliche Entwicklung)

Die Forschung und die Entwicklung neuer Technologien, die Fernerkundungstechniken einsetzen und die Verbesserung der Überwachungsverfahren in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ermöglichen, umfassen folgende Vorhaben:

- (a) Die zweite Phase (1995-98) des Pilotvorhabens zur Anwendung der Fernerkundung in der Agrarstatistik (MARS-STAT):

Die erste Phase (1989-93) von MARS-STAT, die Gegenstand des Beschlusses des Rates vom 26. September 1988 war, ist inzwischen abgeschlossen. Wie vorgesehen fallen bestimmte spezifische Aktionen von nun an nicht mehr in den FTE-Bereich, sondern können von den Mitgliedstaaten oder der Kommission genutzt werden. Andere Aktionen sind jedoch noch in Entwicklung und bedürfen einer Fortführung, um sie operationell zu machen.

Die zweite Phase bezweckt vor allem die Fortführung der Arbeiten zur Verfolgung der Vegetation und zu Modellen der Ertrags-Vorhersage mit dem Ziel eines integrierten landwirtschaftlichen Informationssystems auf gemeinschaftlicher Ebene. Studien über die Anwendung neuer Methoden oder neuer Sensoren sollten fortgeführt werden. Schliesslich könnte es nützlich sein, diese Anwendungen auf die

Bedürfnisse anderer Länder, insbesondere in Mittel- und Osteuropa, auszudehnen.

(b) Techniken zur Überwachung und Kontrolle der Durchführung der GAP (MARS-GAP):

Seit einiger Zeit werden die Fernerkundungstechniken für die Erstellung von Registern von Zitrusfrüchten, Weinbauflächen und Olivenbäumen sowie zur Kontrolle der Verwendung der GAP-Subventionen auf regionaler und lokaler Ebene eingesetzt. Die neuen GAP - Regeln erstrecken sich auf alle wichtigsten Nutzpflanzen und erfordern wissenschaftlich-technische Unterstützung durch die Fernerkundung, um ein integriertes System zur Verwaltung und Kontrolle der gemeldeten landwirtschaftlichen Flächen und der Register der verschiedenen Nutzpflanzen zu entwickeln.

Das Europäische Büro für Wein, Alkohol und Spirituosen (siehe Mitteilung der Kommission an den Rat und das Parlament KOM(93)360 endg. vom 16. September 1993), bietet der Kommission wissenschaftlich-technische Unterstützung bei der Überprüfung der tatsächlichen Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften. Die Arbeiten betreffen im wesentlichen die Kontrolle von Verfälschungen und der Herkunft der Weine und dienen zur Bestimmung der Schiedsverfahren zwischen zwei Mitgliedstaaten. Sie bedienen sich der kernmagnetischen Resonanz und der Massenspektrometrie, erfordern jedoch auch die Entwicklung neuer Analysetechniken. Eine ähnliche Tätigkeit betrifft die Milcherzeugnisse.

Die Erstellung von Methoden für Referenzmessungen und von Referenzmaterialien für die Qualitätskontrolle von Nahrungsmitteln sind ein weiterer unabhängiger Beitrag der GFS zur GAP.

Thema 13: Gezielte sozio-ökonomische Forschung

Im Hinblick auf die Ausarbeitung und Durchführung der Gemeinschaftspolitiken durch die Kommission sollen durch diese Arbeiten die grundlegenden Informationen und Analysen über der wissenschaftliche und technologische Entwicklungen und Neuerungen, ihre Zukunftsaussichten und Auswirkungen, insbesondere auf die industrielle Wettbewerbsfähigkeit, zusammengetragen werden. Durch ihre neutrale Position kann die GFS unabhängige Stellungnahmen abgeben, insbesondere durch die Einbeziehung der Ergebnisse von Studien öffentlicher oder privater Einrichtungen innerhalb oder außerhalb Europas, in den Bereichen ihrer besonderen Kompetenz, wie Industrie, Energie, Verkehr und Umwelt.

Anhang II

Vorläufige Aufschlüsselung der Mittel

Mio. ECU

ERSTER AKTIONSBEREICH

•	Informations- und Kommunikations- technologien		11
-	Informationstechnologien	11	
•	Industrielle Technologien		195
-	industrielle Technologien und Werkstofftechnologien	84	
-	Meß- und Prüfverfahren	111	
•	Umwelt		294
-	Umwelt und Klima	294	
•	Biowissenschaften und -technologien		47
-	Landwirtschaft und Fischerei	47	
•	Energie		20
-	nichtnukleare Energien	20	
•	Gesellschaftspolitische Schwerpunktforschung		33
	Insgesamt		600 (1)(2)

(1) Einschliesslich eines Betrages von 6%, der der orientierenden Forschung zugewiesen werden kann.

(2) Einschliesslich des Beitrages aus dem Haushalt der GFS für deren Beteiligung an den Kostenteilungsaktionen.

Anhang III

Modalitäten der Durchführung der direkten Aktionen und Massnahmen zur Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse

1. Die Kommission führt die direkten Aktionen auf der Grundlage der in Anhang I beschriebenen wissenschaftlichen und technischen Ziele und Inhalte durch. Sie wird dabei vom Aufsichtsrat der GFS unterstützt. Die einschlägigen Arbeiten dieser Aktionen werden in den entsprechenden Instituten der GFS durchgeführt.

2. Die in Artikel 6 genannten Modalitäten der Durchführung der direkten Aktionen umfassen Vorhaben der Forschung und der technologischen Entwicklung, wissenschaftliche und technische Unterstützung zur Festlegung und Verwirklichung von Gemeinschaftspolitiken und von Aufgaben, die der Kommission durch die Verträge zugewiesen wurden und die der Neutralität der GFS bedürfen, sowie begleitende Massnahmen.

3. Diese Modalitäten können für die Zusammenarbeit mit den EFTA-Staaten gelten, die das EWR-Abkommen unterzeichnet haben.

4. Die Institute der GFS sorgen soweit wie möglich dafür, daß die Vorhaben - in Zusammenarbeit - vorzugsweise in Netzen - und in Abstimmung mit nationalen Forschungseinrichtungen der Mitgliedstaaten ausgeführt werden. Besondere Beachtung findet dabei die Zusammenarbeit mit der Industrie, insbesondere mit kleinen und mittleren Unternehmen. Forschungseinrichtungen in Drittländern können in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen an Vorhaben mitwirken.

Forschungsvorhaben, die bei Erfüllung der obengenannten Bedingungen Gegenstand internationaler Zusammenarbeit sein können, umfassen Kooperationsmaßnahmen mit Forschungslabors und den Austausch von Wissenschaftlern. Zusätzliche Massnahmen sollen eine Zusammenarbeit mit Forschungslabors und -instituten aus den mittel- und osteuropäischen Ländern ermöglichen.

5. Die begleitenden Maßnahmen beinhalten:

- die Organisation des langfristigen Aufenthalts von Stipendiaten, Gastwissenschaftlern und abgeordneten Experten in den Instituten der GFS,
- die Organisation von Abordnung wissenschaftlicher Mitarbeiter der GFS zu nationalen Labors, Industrielabors oder Hochschulen,
- die Veranstaltung von Seminaren, Workshops und wissenschaftlichen Kolloquien,

- **Fachausbildung mit Betonung der Multidisziplinarität,**
 - **ein Informationsaustauschsystem,**
 - **die Förderung der Verwertung von Forschungsergebnissen,**
 - **die unabhängige wissenschaftliche und strategische Bewertung der Ausführung von Projekten und Programmen.**
- 6. Die bei der Projektdurchführung gewonnenen Kenntnisse werden durch die Programme selbst und durch die zentrale Maßnahme im Sinne des dritten Aktionsbereiches des Rahmenprogramms verbreitet.**

Anhang IV

Wissenschaftlich-technische Ziele und Inhalte der wettbewerbsorientierten Unterstützungstätigkeiten

Der vorliegende Abschnitt des spezifischen Programms spiegelt die Zielsetzungen des vierten Rahmenprogramms wider, wendet seine Auswahlkriterien an und präzisiert die wissenschaftlichen und technischen Ziele.

Die wissenschaftlich-technische Unterstützungstätigkeiten im Rahmen eines wettbewerbsorientierten Ansatzes, werden nachstehend auf der Grundlage des Anhangs III (erster Aktionsbereich und dritter Aktionsbereich, Absatz D) beschrieben.

Die nachstehende Beschreibung ist vorläufig und beruht auf dem derzeitigen Bedarf der Gemeinschaftspolitiken. Sie bezieht sich insbesondere auf die Absätze 1 C, 2 D, 3 A, 3 B, 4 C und 5 des ersten Aktionsbereichs.

Um ihre Übereinstimmung mit dem tatsächlichen Bedarf der Gemeinschaftspolitiken während der Laufzeit des vierten Rahmenprogramms sicherzustellen, können diese Ziele gemäß Artikel 14 dieses Programms geändert werden.

Die wissenschaftlichen und technischen Ziele können folgenden Bereichen beinhalten:

ERSTER AKTIONSBEREICH

- **Informations- und Kommunikationstechnologien**

Thema 3: Informationstechnologien

Die Unterstützung soll der Kommission die Fortsetzung der Gemeinschaftspolitik im Bereich der Informationstechnologie ermöglichen, insbesondere bei Software-Technologie, Komponenten und Systeme, Multimedien-Technologie, sowie in anderen prioritären Bereichen wie z.B. Hochleistungsrechnersysteme, Mikroprozessoren-Systeme oder Integration dieser Technologien in die Berufswelt.

- **Industrielle Technologien**

Thema 5: Meß- und Prüfverfahren

Die Tätigkeiten in diesem Bereich könnte die Entwicklung zerstörungsfreier Prüfverfahren für mechanische Strukturen sowie der für die Ausarbeitung von Gemeinschaftsnormen im Bereich der Strukturmechanik erforderlichen Software - insbesondere für die im Bauwesen bzw. im Hoch- und Tiefbau eingesetzten Strukturen - beinhalten.

- **Umwelt**

Thema 6: Umwelt und Klima

Diese Aktivitäten unterstützen die Kommission bei deren Reglementierungstätigkeit innerhalb des allgemeinen Rahmens der Umweltpolitik, einschliesslich der Entwicklung von Analysemethoden und der Durchführung von Versuchsreihen über die Luft- und Bodenverschmutzung, die Wasserqualität und die Abfälle durch ein Netz von Analyselaboratorien.

Besondere Arbeiten betreffen den Einsatz von Fernerkundungsmethoden (Luft- und Satellitenaufnahmen) zur Überwachung der Tropenwälder, der Desertifikation und der Meeresproduktivität.

Ferner könnten bestimmte Bereiche von Vorschriften im Zusammenhang mit industriellen Risiken bzw. bestimmte Sicherheitsmaßnahmen in der Industrie (einschließlich Biotechnologie) unterstützt werden.

- **Biowissenschaften und -technologien**

Thema 8: Landwirtschaft und Fischerei (einschließlich Agroindustrie, Lebensmitteltechnologie, Forstwirtschaft, Aquakultur und ländliche Entwicklung)

In diesem Bereich könnte die Unterstützung folgende Beiträge umfassen:

- Anwendung von Fernerkundungstechniken in der Landwirtschaft durch Zusammenstellung von Aufnahmen, die Behandlung und Verarbeitung von Daten;
- Referenzmessungen zur Kontrolle von Nahrungsprodukten (insbesondere deren Kontamination) und ihrer Qualität, insbesondere durch Versuchsreihen und Vergleichsversuche zur Qualitätskontrolle dieser Erzeugnisse;
- Kontrolle von Milchprodukten;
- Bewertung von phytopharmazeutischen Erzeugnissen, insbesondere im Hinblick auf deren Markteinführung.

- **Energie**

Thema 11: nichtnukleare Energie

In diesem Bereich könnte die Unterstützung umfassen:

die Behandlung und Verarbeitung von Informationen, die bei der Durchführung von Projekten im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen, insbesondere Demonstrationsprogrammen, ermittelt wurden;

- Zertifizierungsverfahren für die Energieeinsparung in Gebäuden, Industrie und Transport und die Anwendung von Energie-Modellierungsmethoden (Zusammenhang zwischen Energieproduktion, Verbrauch und Umweltauswirkungen) auf bestimmte Energieszenarien.

DRITTER AKTIONSBEREICH

Diese Tätigkeiten sind im allgemeinen von kurzer Dauer, in allen Bereichen möglich und sollen einem punktuellen Bedarf bei der Durchführung der einzelnen Gemeinschaftspolitiken entsprechen.

Naturgemäß wird ein solcher Bedarf nur während der Durchführung dieses Programms auftreten. Die betreffenden Tätigkeiten sollen diesem unmittelbar entsprechen.

Anhang V

Vorläufige Aufschlüsselung der Mittel

Mio. ECU

ERSTER AKTIONSBEREICH

91

- **Informations- und Kommunikationstechnologien**
 - Informationstechnologien 10
- **Industrielle Technologien**
 - Meß- und Prüfverfahren 10
- **Umwelt**
 - Umwelt und Klima 26
- **Biowissenschaften und -technologien**
 - Landwirtschaft und Fischerei 30
- **Energie**
 - nichtnukleare Energie 15

DRITTER AKTIONSBEREICH

37

Insgesamt

128

Anhang VI

Einzelheiten der Durchführung der wettbewerbsorientierten Unterstützungstätigkeiten

Die wettbewerbsorientierten Unterstützungstätigkeiten bezwecken die wissenschaftlich-technische Unterstützung von Gemeinschaftspolitiken und erfolgen im Rahmen eines wettbewerbsorientierten Ansatzes.

Bei größtmöglicher Flexibilität legt die Kommission die Zuständigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit der Zuweisung der für diese Tätigkeiten vorgesehenen Finanzmittel, entsprechend der einzelnen Bereiche fest. Die Zuweisung der Mittel erfolgt auf wettbewerbsorientierter Grundlage.

Diese Modalitäten können für die Zusammenarbeit mit den EFTA-Staaten gelten, die das EWR-Abkommen unterzeichnet haben.

FINANZBOGEN**1 Bezeichnung der Maßnahme**

Spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung, das für die Gemeinschaft durch direkte Aktionen durchzuführen ist (Gemeinsame Forschungsstelle/GFS) - 1995-1998

2 Haushaltslinie(n)

Artikel	B6-111:	Personal (z.T.)
	B6-121:	Durchführungsmittel (z.T.)
Titel	B6-2:	direkte operationelle Mittel

3 Rechtsgrundlage

- Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 130 i Absatz 4
- Beschluß des Rates ../../EG über das vierte Rahmenprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration (1994-1998)

4 Beschreibung der Maßnahme**4.1 Allgemeine Ziele der Maßnahme**

Innerhalb der allgemeinen Leitlinien des vierten Rahmenprogramms verfolgt die Tätigkeit der GFS zwei Ziele:

- Beitrag zur Durchführung der FTE-Politik der Gemeinschaft und
- Unterstützung der Durchführung der anderen Gemeinschaftspolitiken durch reine Forschungstätigkeit.

Es ist vorgesehen, daß die GFS sich an der Durchführung des dritten Aktionsbereichs des vierten Rahmenprogramms beteiligt. Folgende Themen des wissenschaftlich-technischen Inhalts sind betroffen:

A.3. Informations- und Kommunikationstechnologien: Unterstützung im pränormativen Bereich, im Zusammenhang mit der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Computersysteme.

B.4. Industrielle und Werkstofftechnologien: pränormative Forschung mit Schwerpunkt auf keramischen Werkstoffen und Verbundwerkstoffen, Oberflächentechnik und Entwicklung von zerstörungsfreien Prüfverfahren.

B.5. Meß- und Prüfverfahren: pränormative Forschung zur Strukturanalyse, insbesondere im Europäischen Labor für Strukturprüfungen, über Programme für Messungen und Prüfungen, Referenzmaterialien und die Entwicklung zerstörungsfreier Prüfverfahren.

C.6. Umwelt und Klima:

- Natürliche Umwelt, Umweltqualität und Global Change: Umweltschutzforschung, Anwendung von Fernerkundungstechniken und wissenschaftlich-technische Unterstützung der Umweltpolitik, insbesondere durch das Europäische Büro für chemische Stoffe, das Europäische Zentrum zur Validierung alternativer Prüfverfahren und das europäische

- Neue Technologien für den Umweltschutz: Forschung über industrielle Risiken.

D.10. Landwirtschaft und Fischerei - Anwendung der Biowissenschaften und Technologien: Unterstützung der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Umweltpolitik. Anwendung der Fernerkundung, Europäisches Büro für Wein, Alkohol und Spirituosen, Referenzmessungen für die Kontrolle der Qualität von Lebensmitteln.

E.11. Nichtnukleare Energien: Technologien für eine umweltfreundlichere und effizientere Energieproduktion und -nutzung: pränormative Forschung über die Leistung photovoltaischer Systeme, Forschungsarbeiten über die bei diesen Technologien eingesetzten Materialien, pränormative Forschung über die Energieeinsparung in Gebäuden.

G.13. Gesellschaftspolitische Schwerpunktforschung: Bewertung der Optionen der Wissenschafts- und Technologiepolitik: Forschung im Hinblick auf die Einrichtung eines Technologie-Observatoriums, wissenschaftlich-technische Unterstützung der Gemeinschaftspolitik durch prospektive Studien und technologische Bewertungen.

Ferner ist vorgesehen, daß die GFS an indirekten Aktionen teilnimmt:

Mittel, die den der GFS bei der Teilnahme an indirekten Aktionen zufallenden Teil der Finanzierung abdecken.

4.2 Dauer der Maßnahme

1995 - 1998

4.3 Zielgruppe

Europäische Wissenschaftler und europäische Industrie.

5 Einstufung der Ausgaben/Einnahmen

5.1 Nichtobligatorische Ausgaben (NOA)

5.2 Getrennte Mittel (GM)

5.3 Betroffene Einnahmen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) - gemäß Artikel 2 des Änderungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) - leisten einen zusätzlichen Beitrag zur Finanzierung, der proportionell zu ihrem Beitrag zum Rahmenprogramm ist, wenn der im Abkommen eingesetzte gemeinsame EWR-Ausschuß dies beschließt.

6 Art der Ausgaben/Einnahmen

Finanzierung der unter Punkt 2 genannten Mittel zur Durchführung der Forschungstätigkeit (s. Punkt 4). Die Forschungstätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle wird grundsätzlich - abgesehen von den unter 5.3 genannten möglichen Einnahmen - zu 100 % durch Eigenmittel der Gemeinschaft finanziert.

7 Finanzielle Auswirkungen

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme

Die Gesamtkosten des vorgeschlagenen Programms entsprechen dem Betrag, der im Rahmenprogramm 1994-1998 (s. Punkt 3) für die GFS vorgesehen ist. Mit diesem Betrag werden die gesamte wissenschaftlich-technische Tätigkeit, Tätigkeiten zur Nutzung der Ergebnisse sowie deren Anteil an den Ausgaben für die Standorte und die Infrastruktur der GFS-Institute finanziert. Die Aufschlüsselung des

Gesamtbetrags nach einzelnen Tätigkeiten unter Punkt 7.2 wurde unter Berücksichtigung folgender Elemente vorgenommen:

- Vorausschätzung der Personalausgaben auf der Grundlage der mittelfristigen wirtschaftlichen Entwicklung in den Mitgliedstaaten, in denen sich Institute der GFS befinden;
- Vorausschätzung der Gemeinkosten und der wissenschaftlich-technischen Hilfsmittel auf der gleichen Grundlage;
- Einschätzung der operationellen Mittel, die für die Durchführung der Forschungsprogramme erforderlich sind (direkte Ausgaben für Betrieb, Ausrüstungen und Verträge);
- Berücksichtigung der 16 Mio. ECU für die Beteiligung der GFS an den in Zusammenarbeit mit Partnern aus den Mitgliedstaaten durchgeführten indirekten Aktionen der anderen spezifischen Programme. (Die Verwendung dieser Mittel ist - wie bei in assoziierten Staaten ansässigen Dritten - an die Beteiligung der GFS an den indirekten Aktionen im Rahmen der anderen spezifischen Programme gebunden.)

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

Die Aufteilung auf einzelne Themen und Ziele innerhalb des ersten Aktionsbereichs des Rahmenprogramms ist der folgenden - vorläufigen Tabelle zu entnehmen:

Mio. ECU in Preisen des jeweiligen Jahres

Aufschlüsselung	1995	1996	1997	1998	Insgesamt
Informationstechnologien	1,53	3,06	3,24	3,17	11,00
Industrielle und Werkstofftechnologien	22,27	19,57	18,38	17,78	78,00
Meß- und Prüfverfahren	27,78	26,83	28,34	28,05	111,00
Umwelt und Klima	75,90	72,80	70,42	68,88	288,00
Landwirtschaft und Fischerei	13,23	12,22	10,75	10,80	47,00
Nichtnukleare Energie	5,19	4,16	3,30	3,35	16,00
Gesellschaftspolitische Schwerpunktfor-	6,03	8,05	9,57	9,35	33,00
schung					
Zwischensumme	151,93	146,69	144,00	141,38	584,00
Beteiligung an indirekten Aktionen	1,00	3,00	5,00	7,00	16,00
Insgesamt	152,93	149,69	149,00	148,38	600,00

7.3 Indikativer Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

Der Fälligkeitsplan wird gemäß dem auf der Schlichtungssitzung (21. März 1994) für die Zeiträume 1995-1996 und 1997-1998 vorläufig festgelegten Gesamtbetrag für das vierte Rahmenprogramm aufgestellt. Unter Berücksichtigung der erwarteten Finanzlage werden die FTE-Mittel für jedes Haushaltsjahr vorgeschlagen und jährlich festgelegt.

Zeitraum: 1995-1998

Mio. ECU in Preisen des jeweiligen Jahres

Verpflichtungs- ermächtigungen		Zahlungsermächtigungen				
		1995	1996	1997	1998 u-folg. H.-Jahre	Insgesamt
1995	152,93	128,17	21,06	3,00	0,70	152,93
1996	149,69		127,88	19,83	1,98	149,69
1997	149,00			126,00	23,00	149,00
1998	148,38				148,38	148,38
Insgesamt	600,00	128,17	148,94	148,83	174,06	600,00

8 Vorgesehene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen

Internes Programm zur Rechnungsprüfung und Kontrolle (wissenschaftliche und Haushaltsaspekte), durchgeführt von dem zuständigen GFSPersonal; regelmäßige Überprüfungen durch den GFSAufsichtsrat und seine Bewertungsausschüsse.

9 Angaben zur KostenWirksamkeitsAnalyse

9.1 Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe

Das Programm ist Teil des Rahmenprogramms, das den Zielen des Vertrags über die Europäische Union, insbesondere Artikel 130 f Absatz 1 entspricht, in dem es heißt: "Die Gemeinschaft hat zum Ziel, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie der Gemeinschaft zu stärken und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern sowie alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, die aufgrund anderer Kapitel dieses Vertrags für erforderlich gehalten werden."

Die Beteiligung der GFS in den Aktionsbereichen, die Gegenstand dieses Vorschlags sind, entspricht der Kompetenz und den besonderen Charakteristika der GFS, wobei das Subsidiaritätsprinzip berücksichtigt wird.

Zielgruppe sind die europäischen Wissenschaftler und die europäische Industrie sowie die von der sektorbezogenen Gemeinschaftspolitik der Kommission, an der die GFS beteiligt ist, betroffenen Personen.

9.2 Begründung der Maßnahme

Diese Maßnahme ist aufgrund der Tatsache gerechtfertigt, daß die Gemeinschaft die wissenschaftlich-technologischen Grundlagen der europäischen Industrie stärken und ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit fördern muß, wobei sie gleichzeitig zur Durchführung der Gemeinschaftspolitik und zur Erfüllung der Bedürfnisse der Gesellschaft beizutragen hat.

Es wurden die Folgen der zentralen Rolle, die das Subsidiaritätsprinzip gemäß den Beschlüssen im Zusammenhang mit dem EG-Vertrag in der Gemeinschaftspolitik spielt, für die Forschung untersucht. Dabei ergab sich, daß in einer Reihe von Fällen die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips eindeutig ist: Spitzenforschung, prioritäre Technologieprojekte, FTE zur Organisation des Binnenmarktes, pränormative Forschung und Unterstützung aller sektorbezogenen Politiken, bei denen die Kommission in Anbetracht der Kompetenz der GFS deren Beteiligung für sinnvoll hält.

9.3 Followup und Bewertung der Maßnahme

- Art und Häufigkeit der internen Bewertung dürften der Kommission die Einhaltung ihrer Verpflichtungen gestatten.
- Die Anwendung des Auftraggeber/Auftragnehmerprinzips bei der FuE-Tätigkeit der GFS garantiert die optimale Nutzung der eingesetzten Mittel.
- Die Tätigkeiten der GFS sind Gegenstand jährlicher Arbeitspläne (work schedules), die dem GFS-Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie geben den Stand der einzelnen FuE-Projekte an.
- Die quantitativen und qualitativen Indikatoren und Kriterien zur Bewertung der Ergebnisse der Maßnahmen werden für jeden Tätigkeitsbereich eigens festgelegt.

FINANZBOGEN

1 Bezeichnung der Maßnahme

Wissenschaftlich-technische Unterstützung der wettbewerbsorientierten Gemeinschaftspolitik (1995-1998)

2 Haushaltslinie(n)

Teileinzelplan B 6

3 Rechtsgrundlage

- . Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 130 I Absatz 4
- . Beschluß des Rates .../.../EG über das vierte Rahmenprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration (1994-1998)

4 Beschreibung der Maßnahme

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Innerhalb der allgemeinen Leitlinien des vierten Rahmenprogramms soll durch diese Maßnahmen, bei denen es sich um reine Forschungstätigkeit handelt, die Durchführung der anderen Gemeinschaftspolitiken wissenschaftlich-technisch unterstützt werden.

Diese Unterstützung wird im Rahmen des ersten und des dritten Aktionsbereichs des vierten Rahmenprogramms gewährt und betrifft unter anderem vorläufig folgende Bereiche:

erster Aktionsbereich:

- Informationstechnologien;
- Meß- und Prüfverfahren;
- Umwelt und Klima;
- Landwirtschaft und Fischerei;
- nichtnukleare Energien.

dritter Aktionsbereich:

- Wissenschaftliche Unterstützung der gesamten Gemeinschaftspolitik.

4.2 Dauer der Maßnahme

1995 - 1998

4.3 Zielgruppe

Alle von der Durchführung der sektorbezogenen Gemeinschaftspolitik betroffenen Personen.

5 Einstufung der Ausgaben/Einnahmen

5.1 Nichtobligatorische Ausgaben (NOA)

5.2 Getrennte Mittel (GM)

5.3 Betroffene Einnahmen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) – gemäß Artikel 2 des Änderungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) – leisten einen zusätzlichen Beitrag zur Finanzierung, der proportionell zu ihrem Beitrag zum Rahmenprogramm ist, wenn der im Abkommen eingesetzte gemeinsame EWR-Ausschuß dies beschließt.

6 Art der Ausgaben/Einnahmen

Finanzierung aller zur Verwirklichung der angegebenen Ziele eingesetzten Mittel (Personal, übergreifende Dienste, Verwaltung, Ausrüstungen, Verträge,...). Diese werden grundsätzlich – abgesehen von den unter 5.3 genannten möglichen Einnahmen – zu 100 % durch Eigenmittel der Gemeinschaft finanziert.

7 Finanzielle Auswirkungen

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme

Die Gesamtkosten der vorgeschlagenen Maßnahmen sind im Rahmenprogramm (s. Punkt 3) vorgesehen (128 Mio. ECU, davon 91 Mio. für die Programme des ersten Aktionsbereichs und 37 Mio. ECU für die Programme des dritten Aktionsbereichs des Rahmenprogramms). Durch diesen Betrag werden sämtliche Ausgaben abgedeckt, die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlich sind.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

Die Aufteilung auf einzelne Themen innerhalb des ersten Aktionsbereichs des Rahmenprogramms ergibt sich aus den beschlossenen Maßnahmen (s. insbesondere die unter 4.1 genannten Bereiche).

440/94

7.3 Indikativer Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

Der Fälligkeitsplan wird gemäß dem auf der Schlichtungssitzung (21. März 1994) für die Zeiträume 1995-1996 und 1997-1998 vorläufig festgelegten Gesamtbetrag für das vierte Rahmenprogramm aufgestellt. Unter Berücksichtigung der erwarteten Finanzlage werden die FTE-Mittel für jedes Haushaltsjahr vorgeschlagen und jährlich festgelegt.

Zeitraum: 1995-1998

Mio. ECU in Preisen des jeweiligen Jahres

Verpflichtungs- ermächtigungen		Zahlungsermächtigungen				
		1995	1996	1997	1998 u.folg. H.-Jahre	Insgesamt
1995	25,00	14,10	10,90			25,00
1996	33,00		25,00	7,00	1,00	33,00
1997	35,00			28,00	7,00	35,00
1998	35,00				35,00	35,00
Insgesamt	128,00	14,10	35,90	35,00	43,00	128,00

8 Vorgesehene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen

Vor Vertragsabschluß:

- erste Auswahl der Vorschläge anhand des wissenschaftlichen Werts des Projektes und nach der Prüfung, ob die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Laufzeit der Forschungsarbeiten stehen;
- Prüfung der finanziellen Angaben der Antragsteller durch die Verhandlungsführer.

Nach Vertragsabschluß:

- Prüfung der Kostenaufstellung vor Zahlung in mehrfacher Hinsicht (für die finanzielle bzw. wissenschaftlich-technische Prüfung zuständige Bedienstete);
- Kontrollen vor Ort; bei denen Buchungsbelege auf eventuelle Fehler bzw. Unregelmäßigkeiten überprüft werden.

9 Angaben zur Kosten-Wirksamkeits-Analyse

9.1 Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe

Die Durchführung der Gemeinschaftspolitik soll durch reine Forschungsarbeiten wissenschaftlich-technisch unterstützt werden, wobei Art und Umfang der Unterstützung nach dem während des genannten Zeitraums zutage tretenden Bedarf festgelegt werden.

Zielgruppe sind die von der Durchführung der sektorbezogenen Gemeinschaftspolitik betroffenen Personen.

9.2 Begründung der Maßnahme

Diese Maßnahme ist aufgrund der Tatsache gerechtfertigt, daß die Gemeinschaft die wissenschaftlich-technologischen Grundlagen der europäischen Industrie stärken und ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit fördern muß, wobei sie gleichzeitig zur Durchführung der Gemeinschaftspolitik und zur Erfüllung der Bedürfnisse der Gesellschaft beizutragen hat.

Es wurden die Folgen der zentralen Rolle, die das Subsidiaritätsprinzip gemäß den Beschlüssen im Zusammenhang mit dem EG-Vertrag in der Gemeinschaftspolitik spielt, für die Forschung untersucht. Dabei ergab sich, daß in einer Reihe von Fällen die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips eindeutig ist: Spitzenforschung, prioritäre Technologieprojekte, FTE zur Organisation des Binnenmarktes, pränormative Forschung und Unterstützung aller sektorbezogenen Politiken, bei denen die Kommission in Anbetracht der Kompetenz der GFS deren Beteiligung für sinnvoll hält.

9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

Art und Häufigkeit der internen Bewertung dürften der Kommission die Einhaltung ihrer Verpflichtungen gestatten.

Die quantitativen und qualitativen Indikatoren und Kriterien zur Bewertung der Ergebnisse der Maßnahmen werden für jede Aktion eigens festgelegt.

23.09.94**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein für die Europäische Gemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung

- durch direkte Aktionen (GFS)
- durch wettbewerbsorientierte Tätigkeiten zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung von Gemeinschaftspolitiken

KOM(94) 68 endg.; Ratsdok. 6277/94

Der Bundesrat hat in seiner 674. Sitzung am 23. September 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat unterstützt die Absicht des Rates, Forschung und technologische Entwicklung innerhalb der Europäischen Union zu koordinieren. Dadurch kann Doppelarbeit vermieden und die Gesamteffizienz gesteigert werden. Der Aufwand für die dazu vorgesehene Schaffung europäischer thematischer Netze muß aber in einem angemessenen Verhältnis zum erreichbaren Ergebnis stehen und darf nicht zum Selbstzweck werden.